

Inhalt:

1. Bekanntmachung zur Sitzung des Rates der Stadt am 17. Februar 2009
2. Bekanntmachung des Bebauungsplans 20 d Teil B "Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße", 1. Änderung, gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss -
3. Bekanntmachung des Bebauungsplans "ROS 127, 1. Änderung, "Wohngebiet Nimmendorferstraße" gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss –
4. Bekanntmachung des Bebauungsplans STA 148 "Neue Hauptfeuerwache Eyler Straße" gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss und Berichtigung des Flächennutzungsplanes -
6. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 3. Januar 2009 verstarb

**HERR JOSEF GELLINGS**

im Alter von 86 Jahren.

Der Verstorbene war vom 1. Oktober 1945 bis zum 31. März 1982 als Verwaltungsangestellter und Marktmeister bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 6. Januar 2009

**Für die Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Landscheidt**  
**Bürgermeister**

**Aldenkott**  
**Personalratsvorsitzender**

Am 26. Januar 2009 verstarb

**HERR GÜNTER SCHMITT**

im Alter von 81 Jahren.

Der Verstorbene war vom 9. Januar 1947 bis zum 31. Dezember 1989 als Beamter bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt, zuletzt als Leiter der Kämmerei.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 27. Januar 2009

**Für die Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Landscheidt**  
**Bürgermeister**

**Aldenkott**  
**Personalratsvorsitzender**

**Einladung  
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort  
am 17. Februar 2009 um 15.00 Uhr  
im Sitzungssaal 1 des Rathauses**

a) Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 16. Dezember 2008
4. Kinderbildungsgesetz (KiBiZ)
5. Mitteilungen
6. Anträge
7. Beantwortung von früheren Anfragen
8. Anfragen
9. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung:

10. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
11. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt vom 16.12.2008
12. Ausbau des offenen Ganztags an der Josefschule  
Schaffung der baulichen Voraussetzungen
13. Bergbaubedingte Kanalsanierungen
14. Mitteilungen
15. Anträge
16. Beantwortung von früheren Anfragen
17. Anfragen
18. Erklärungen

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan 20 d Teil B "Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße", 1. Änderung gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2008 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.12.2008 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 27.11.2008 den Bebauungsplan 20 d Teil B "Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße", 1. Änderung als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 16.12.2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 20 d Teil B "Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße", 1. Änderung- und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan 20 d Teil B "Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße", 1. Änderung- gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 20 d Teil B "Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße", 1. Änderung- sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

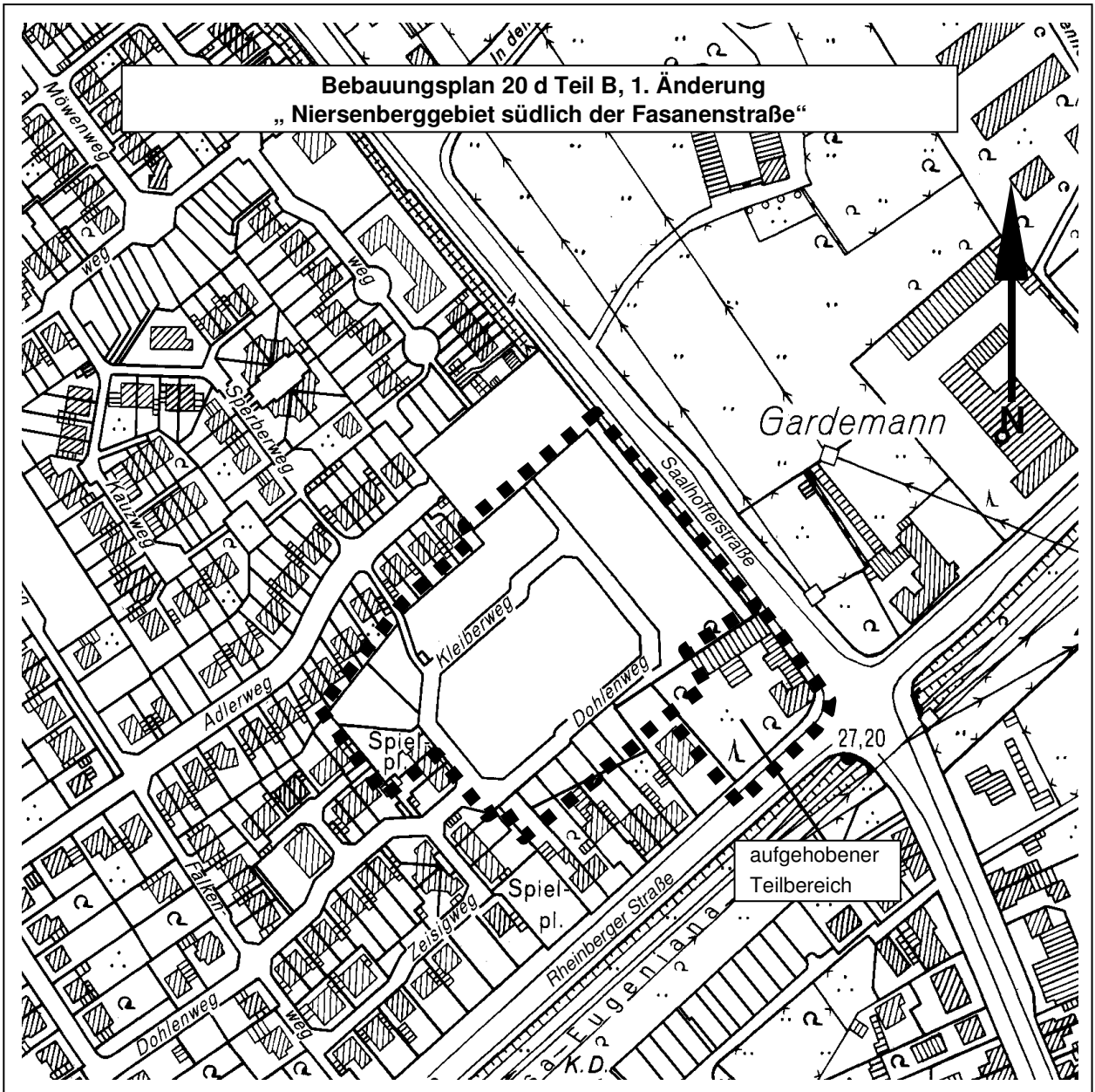
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 16.01.2009

Dr. Landscheidt

Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "ROS 127, 1. Änderung "Wohngebiet Nimmendorferstraße" gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2008 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.12.2008 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 27.11.2008 den Bebauungsplan "ROS 127, 1. Änderung "Wohngebiet Nimmendorferstraße" als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 16.12.2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "ROS 127, 1. Änderung "Wohngebiet Nimmendorferstraße" und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan "ROS 127, 1. Änderung "Wohngebiet Nimmendorferstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "ROS 127, 1. Änderung "Wohngebiet Nimmendorferstraße" sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

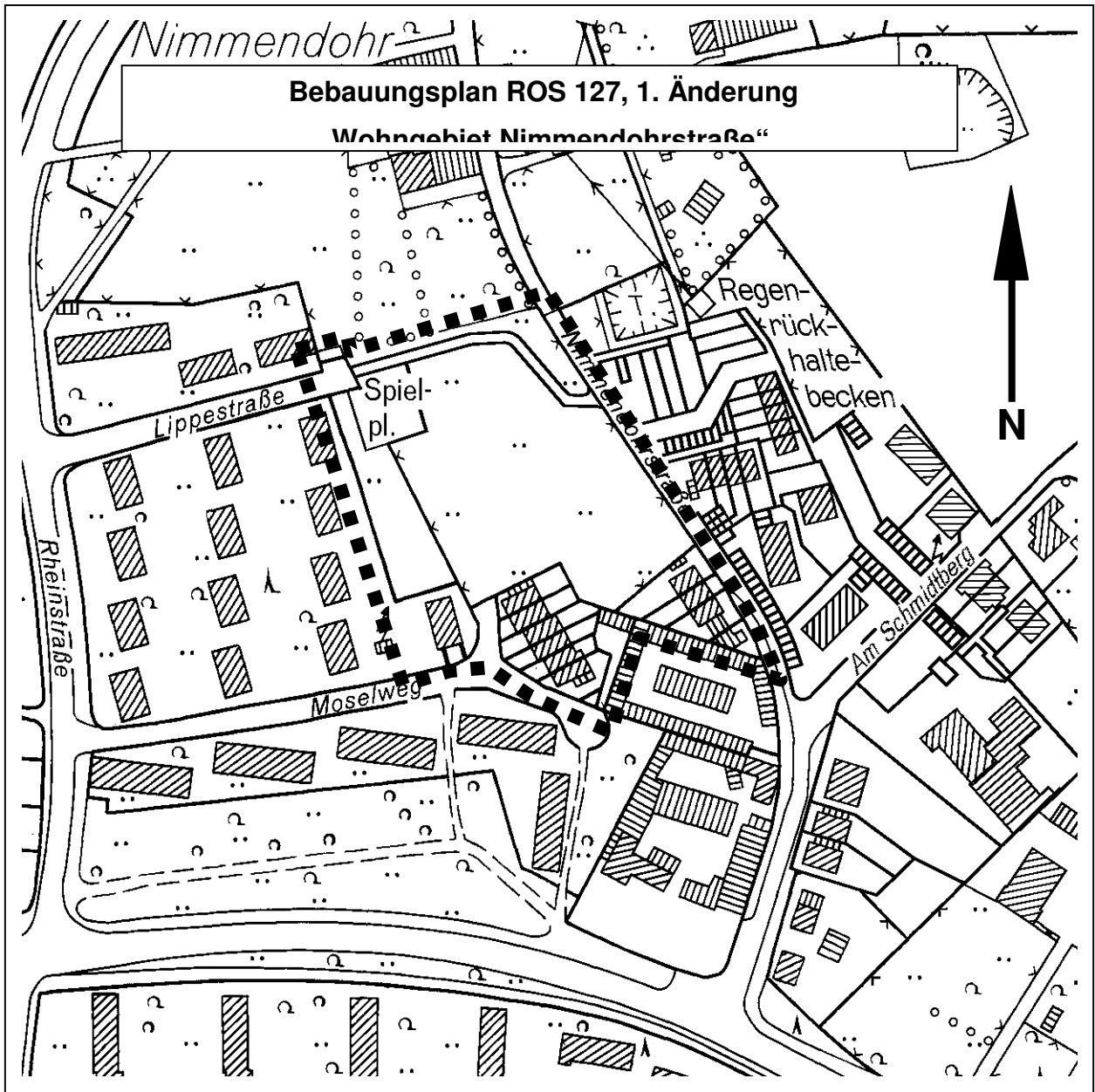
5. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 16.01.2009

Dr. Landscheidt

Bürgermeister





## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan STA 148 "Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße" gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Satzungsbeschluss und Berichtigung des Flächennutzungsplanes -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2008 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.12.2008 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 27.11.2008 den Bebauungsplan STA 148 "Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße" als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Des weiteren hat der Rat der Stadt beschlossen, den an den Bebauungsplan angepassten Flächennutzungsplan bekannt zu machen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 16.12.2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan STA 148 "Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße" und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt der Pläne und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan STA 148 "Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst wurde. Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

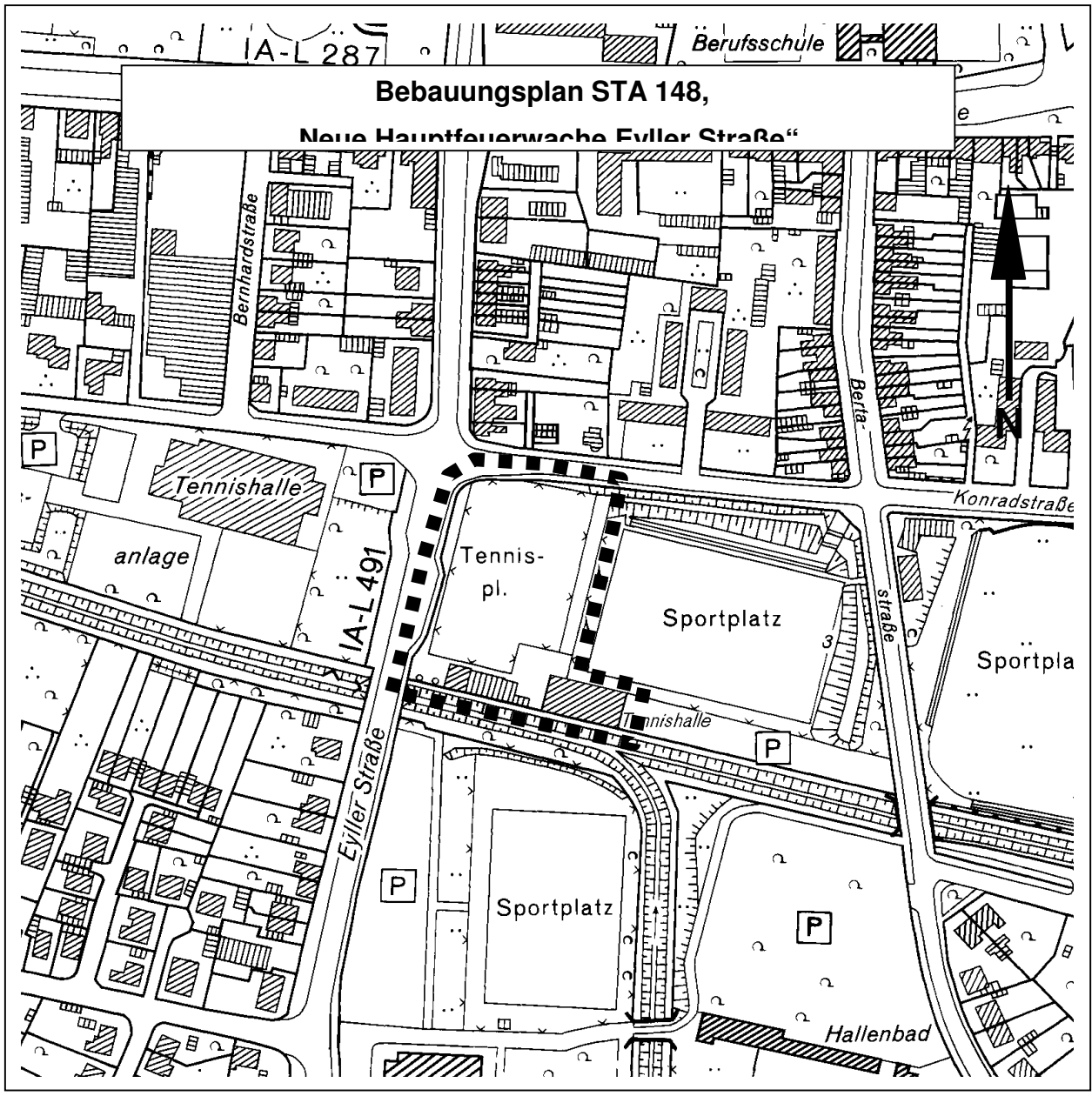
#### **Hinweise:**

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes STA 148 "Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße" sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
  
3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans  
  
und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs  
  
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 16.01.2009

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 001/08

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26. Februar 2009, 10.15 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 4254 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

652.044/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

- Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
- Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,  
groß: 789 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nummer 4 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses nebst Kellerraum, Baujahr ca. 1956, Wohnfläche ca. 67 m<sup>2</sup>. Innenbesichtigung war dem Gutachter nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23. Juni 2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 41.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die er-

forderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung, und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 30. Dezember 2008

Burike  
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 051/08

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 5. März 2009, 10.00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3617 eingetragene Einfamilienreihenhaus mit Garage und Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1095, Gebäude- und Freifläche, Christianstraße 9 b,  
groß: 302 m<sup>2</sup>,

1/28 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1107,  
Verkehrsfläche, Johannstraße, groß: 640 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienreihenhaus, unterkellert, nebst Fertiggarage.  
Baujahr Wohnhaus: ca. 1912/1913, Modernisierungen 1992/1994, Garage: 1990. Wohnfläche: ca.  
92,50 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28. Juli 2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flur 6, Flurstück 1095: 106.000,00 €

und

b) 1/28 Miteigentumsanteil an Flur 6, Flurstück 1107: 250,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung, und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 19. Dezember 2008

Burike  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Westphal)  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 025/08

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12. März 2009, 10.00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Rossenray Blatt 0465 eingetragene Wohnhaus nebst Werkstatt-/Lagerhalle

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche, Schürmannshofstraße 26, groß: 167 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 569, Gebäude- und Freifläche, Schürmannshofstraße, groß: 496 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 570, Gebäude- und Freifläche, Schürmannshofstraße 26, groß: 488 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus mit Flachdachanbau (Verkaufsraum mit Sozialtrakt, ca. 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche) und mit begonnener Ausbaumaßnahme im Rohbau, Baujahr ursprünglich 1959/60 mit späteren Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, mögliche Wohnfläche nach Beendigung der Baumaßnahme, verteilt auf 3 Wohnungen: ca. 334 m<sup>2</sup>. Halle-, Werkstatt- und Lagerflächen: Nutzfläche geschätzt: 425 m<sup>2</sup>. Nicht für alle Gebäude/Umbaumaßnahmen liegen Baugenehmigungen vor. Innenbesichtigung der Gebäude war nicht gestattet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23. April 2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flur 3, Flurstück 217: 29.000,00 €

und

b) Flur 3, Flurstück 569, 570:

261.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung, und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 8. Januar 2009

Burike  
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)  
Justizbeschäftigte

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 001/06

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 19. März 2009, 8.30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 1402 eingetragene Doppelhaushälfte (Einfamilienhaus) in Kamp-Lintfort, Krusestraße 26

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 4, Flurstück 951, Gebäude- und Freifläche, Krusestraße 26, groß:  
538 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein einseitig angebautes zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus nebst Garage, Baujahr ca. 1951, in den 90er Jahren baulich verändert, Wohnfläche ohne Keller: ca. 215 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. Januar 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 245.000,00 € festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 8. Januar 2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung, und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 16. Januar 2009

Burike  
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Westphal)  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 030/08

## **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 19. März 2009, 13.30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1399 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

4.123/100.000 (viertausendeinhundertdreiundzwanzig Hunderttausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1855,  
Gebäude- und Freifläche, Kamperdickstraße 18, 20, groß: 968 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Kamperdickstraße 20,

1. Obergeschoss, mit Loggia und dem dazugehörigen Keller,

im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 9 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 4-Zimmer-Eigentumswohnung im  
1. Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses (23 Einheiten) nebst Loggia mit einer Wohn-  
fläche von rund 108 m<sup>2</sup> nebst einem Kellerraum.

Baujahr der Eigentumsanlage 1976/1978, mit Aufzug und Zentralheizungsanlage als Warmwas-  
serumlaufheizung, Fernwärme.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 3. Juni 2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 108.500,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung, und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 19. Dezember 2008

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)  
Justizbeschäftigte

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 008/08

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 30. April 2009, 13.30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2626 eingetragene Miteigentumsanteil an einem Erbbaurecht

### Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

480/10.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort, Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39 und

Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße,

groß insgesamt: 2.685 m<sup>2</sup>

in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 1. April 1962 eingetragen ist.

Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Gaststätte im Erdgeschoss mit zwei Toilettenanlagen (einfacher Standard), einer kleinen Teeküche (sehr schmal: 1,50 m), einem Gastraum (120 m<sup>2</sup>) und zwei Kellerräumen, Nutzfläche 132 m<sup>2</sup>.

Die Fensteranlage wurde in PC-Rahmen mit Iso-Verglasung und Rollläden vor ca. 15 Jahren erneuert.

Das Objekt befindet sich in einem 8-geschossigen, massiv erbauten Hochhaus, Baujahr 1962.

Zentrale Beheizung durch Fernwärme; Warmwasser wird mit E-Durchlauferhitzern erzeugt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17. Januar 2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110.000,00 € festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 11. Dezember 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertminderungsgrößen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung, und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 23. Dezember 2008

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)  
Justizbeschäftigte



# **Amtsgericht Rheinberg**

Geschäfts-Nr. 003 K 009/08

## **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 7. Mai 2009, 13.30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Kamp, Blatt 590 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamp, Flur 10, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 12, groß:  
834 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich bei dem Objekt um eine Doppelhaushälfte mit Souterrainwohnung (massive Bauweise, 1-geschossig, vollständig unterkellert, Flachdachkonstruktion, Baujahr 1979) und Pkw-Garage (massive Bauweise, 1-geschossig, Flachdachkonstruktion, Baujahr 1979). Nutzfläche im Objekt insgesamt 46,65 m<sup>2</sup>; Wohnfläche Hauptwohnung 143,66 m<sup>2</sup>, Wohnfläche Souterrainwohnung 58,42 m<sup>2</sup>; Grundstücksgröße: 834 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18. Januar 2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 230.000,00 € festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 8. Januar 2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung, und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 21. Januar 2009

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)  
Justizbeschäftigte

# Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 027/08

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 14. Mai 2009, 13.30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort, Blatt 2116 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

47./1.000 (siebenundvierzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1407, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 43, 45, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1408, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 1.317 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss rechts des Hauses A nebst einem im Dachgeschoss liegenden Abstellraum und einem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 8 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 2-Zimmer-Wohnung (ca. 56 m<sup>2</sup>) mit Loggia nebst Kellerraum und einem im Dachgeschoss gelegenen Mansardenraum (ca. 8 m<sup>2</sup>).

Die Wohnung befindet sich im 3. Obergeschoss eines 4-geschossigen Mehrfamilienhauses (16-Parteienhaus). Baujahr gemäß Bauakte: 1982.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 2. Juni 2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 59.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung, und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 23. Januar 2009

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)  
Justizbeschäftigte

# **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

## **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3758941094 (alt 28941094) und 4321000996 (alt 821000999) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. Dezember 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4251174688 (alt 151174687) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 29. Dezember 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201171992 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 8. Januar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200967564, 3200910770, 3228035451 (alt 128035458) und 4310001047 (alt 810001040) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. Januar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200384818 (100384817) und 4211175627 (alt 111175626) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16. Januar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3241040967 (alt 141040964) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 20. Januar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3261071603 (alt 161071600) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21. Januar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4220028080 (alt 120028089) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. Januar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3231038484 (alt 131038481) und 4309001495 (alt 809001498) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. Januar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201424052 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27. Januar 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202051003 (alt 102051000) und 3202147405 (alt 102147402) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 29. Januar 2009

## **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Das Sparkassenbuch Nr. 3200857013 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22. Dezember 2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3200902470, Nr. 3205008166 (alt 105008163), Nr. 3219002593 (alt 119002590), Nr. 3219035379 (alt 119035376), Nr. 3227032616 (alt 127032613), Nr. 3227127986 (alt 127127983) und Nr. 4798142354 (alt 28142354) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 7. Januar 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3200055220 (alt 100055227) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 15. Januar 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3200473753 (alt 100473750) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. Januar 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3242015737 (alt 142015734) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27. Januar 2009

Die Sparkassenbücher Nr. 3200413650 und Nr. 3224013056 (alt 124013053) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. Januar 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 4251111961 (alt 151111960) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29. Januar 2009

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)